

(3) Zuschläge für betriebsbedingte Arbeiterschwerenisse, die nicht im Katalog enthalten sind, dürfen erst in die Betriebsliste aufgenommen werden, wenn die zuständigen übergeordneten Organe zugestimmt haben.

Die Entschädigungszahlungen

§ 56

Zur Abgeltung notwendiger erhöhter materieller Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Arbeitsausübung entstehen, erhalten die Werktätigen Entschädigungszahlungen (z. B. Ersatz der Reisekosten, Tage- und Übernachtungsgelder, Montagegelder).

Die Berechnung des Durchschnittsverdienstes

§ 57

(1) Durch Ausgleichszahlungen in Höhe des Durchschnittsverdienstes, die auf Grund arbeitsrechtlicher Bestimmungen erfolgen, werden die Werktätigen weitestgehend so gestellt, wie sie bei der Ausführung ihrer Arbeit gestellt wären.

(2) Der Berechnungszeitraum für den Durchschnittsverdienst ist das letzte Kalenderjahr. Lohnerhöhungen, Veränderungen der Lohn- bzw. Gehaltsgruppe oder der Steuerklasse sind zu berücksichtigen.

Die Lohnzahlung

§ 58

(1) Die Lohnabrechnungsperiode beträgt einen Kalendermonat. Die Lohnzahlungsperioden sind in den Arbeitsordnungen festzulegen.

(2) Bei der Lohnzahlung ist ein übersichtlicher und verständlicher Berechnungsnachweis auszuhändigen.

(3) Der Lohn ist während der Arbeitszeit auszuzahlen. Ausnahmen können in Rahmenkollektivverträgen festgelegt werden.

§ 59

(1) Lohneinbehaltungen vom Nettoverdienst sind nur zulässig

- auf Grund eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses,
- bei Ansprüchen des Betriebes gegen den Werktätigen auf Grund eines vollstreckbaren Titels,
- nach Vereinbarung zwischen dem Werktätigen und dem Betrieb.

(2) Lohn darf nur im Rahmen der Lohnpfändungsbestimmungen einbehalten werden.

Die Verjährung

§ 60

Die Verjährungsfrist für Ansprüche der Werktätigen auf Lohn, Ausgleichs- und Entschädigungszahlungen sowie für Rückzahlungsansprüche der Betriebe beträgt zwei Jahre, soweit in gesetzlichen Bestimmungen keine andere Frist festgelegt ist. Sie beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

5.

Kapitel

Die Berufsausbildung und Qualifizierung

Allgemeine Grundsätze

§ 61

(1) Die umfassende Berufsausbildung und Qualifizierung der Werktätigen sind Bestandteil des einheitlichen sozialistischen Bildungswesens in der Deutschen Demokratischen Republik und dienen der allseitigen Entwicklung des sozialistischen Menschen. Das System der

Berufsausbildung und Qualifizierung geht aus von den Anforderungen der Volkswirtschaft sowie von den fortgeschrittensten Erkenntnissen und dem höchsten Stand der Wissenschaft und Technik. Die Bildung der Jugend sowie die geistige und fachliche Weiterbildung der Werktätigen auf allen Gebieten des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens wird durch die staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen gesichert.

(2) Den Werktätigen wird der Weg nach hoher Bildung und hoher technisch-wissenschaftlicher Qualifikation eröffnet. Sie haben alle Möglichkeiten, ihre schöpferischen Fähigkeiten und Talente voll zu entfalten. Das einheitliche sozialistische Bildungssystem garantiert allen Werktätigen, daß sie den Abschluß einer Fach- und Hochschule bzw. Universität erwerben können.

(3) Die Betriebsleiter sind für die Berufsausbildung und Qualifizierung der Werktätigen verantwortlich. Sie haben auf der Grundlage der Perspektiv- und Rekonstruktionspläne die Berufsausbildung der Lehrlinge und die Qualifizierung der Werktätigen zu planen und in enger Verbindung mit der produktiven Arbeit und der Praxis des sozialistischen Lebens durchzuführen.

Die Berufsausbildung

§ 62

(1) Durch die sozialistische Berufsausbildung werden die Lehrlinge im Sinne der Arbeiter- und Bauern-Macht erzogen und planmäßig auf der Grundlage des wissenschaftlich-technischen Höchststandes ausgebildet. Die sozialistische Berufsausbildung schließt an die allgemeinbildende polytechnische Erziehung und Bildung der Oberschule an. Den Lehrlingen werden umfassende berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt, damit sie ihre Fähigkeiten im Beruf voll entfalten und aktiv am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können.

(2) Die Lehrberufe und die Dauer der Lehrzeit werden in der Systematik der Lehrberufe festgelegt.

(3) Das Lehrverhältnis wird durch einen Lehrvertrag zwischen dem Betrieb und dem Lehrling für einen in der Systematik der Lehrberufe geführten Beruf begründet. Der Lehrvertrag bedarf der Bestätigung durch das zuständige staatliche Organ und bei Jugendlichen der schriftlichen Zustimmung des Sorgeberechtigten.

(4) Für die Dauer der Berufsausbildung erhalten die Lehrlinge ein Lehrlingsentgelt.

§ 63

(1) Die Berufsausbildung der Lehrlinge wird mit der Facharbeiterprüfung abgeschlossen.

(2) In besonderen Klassen können die Lehrlinge gleichzeitig mit der Berufsausbildung das Abitur erwerben.

(3) Für die Beschäftigung der auslernenden Lehrlinge entsprechend ihren Fähigkeiten ist der Betriebsleiter verantwortlich, bei dem sie ihre Tätigkeit aufnehmen. Dabei sind die Empfehlungen des Leiters der Ausbildungsstätte zu berücksichtigen.

§ 64

(1) Die Lehrbetriebe haben den Berufswettbewerb, der auf bestmögliche Ergebnisse in der Berufsausbildung gerichtet ist, in enger Zusammenarbeit mit der Freien Deutschen Jugend und dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund zu unterstützen.

(2) Hervorragende Leistungen im Berufswettbewerb sind durch Medaillen und Sachprämien anzuerkennen.